

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 21.01.2014

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2011 (Nds. GVBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Gemeinde, eines Landkreises“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Verwaltungszwangsverfahren“ durch das Wort „Verwaltungsvollstreckungsverfahren“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur Vollstreckung sind die Kommunen, mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, und die Oberfinanzdirektion Niedersachsen befugt.“
4. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Gütliche und zügige Erledigung

Die Vollstreckungsbehörde soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken.“

5. In § 7 Abs. 4 werden nach dem Wort „Rundfunkgebühren“ die Worte „oder Rundfunkbeiträge“ eingefügt.
6. § 8 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die anderen Vollstreckungsbehörden können Vollstreckungshandlungen, die der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten zugewiesen sind, im Einzelfall durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ausführen, wenn dafür wegen personeller Engpässe ein vorübergehender Bedarf besteht und das Amtsgericht zustimmt; das Justizministerium kann auf Antrag zulassen, dass eine Vollstreckungsbehörde über den Einzelfall hinaus Vollstreckungshandlungen durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ausführt.“
7. In § 11 werden die Worte „eine zu ihrer oder seiner Familie gehörige oder in der Wohnung beschäftigte erwachsene Person“ durch die Worte „eine erwachsene Familienangehörige, ein erwachsener Familienangehöriger, eine in der Familie beschäftigte Person, eine erwachsene ständige Mitbewohnerin oder ein erwachsener ständiger Mitbewohner“ ersetzt.
8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Vermögensauskunft

(1) ¹Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat der Vollstreckungsbehörde auf deren Anordnung Auskunft über ihr oder sein Vermögen (Vermögensauskunft) zu erteilen, wenn sie oder er die Geldforderung nicht erfüllt hat, nachdem die Vollstreckungsbehörde sie oder ihn aufgefordert hat, die Geldforderung innerhalb von zwei Wochen zu erfüllen, und dabei darauf hingewiesen hat, dass anderenfalls die Abgabe einer Vermögensauskunft angeordnet werden kann. ²§ 284 Abs. 5 AO gilt entsprechend.

(2) ¹In der Vermögensauskunft hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner alle ihr oder ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. ²Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. ³Ferner sind anzugeben

1. die entgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung) in den letzten zwei Jahren vor dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft (Absatz 6) und bis zur tatsächlichen Abgabe der Vermögensauskunft und
2. die unentgeltlichen Leistungen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in den letzten vier Jahren vor dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft (Absatz 6) und bis zur tatsächlichen Abgabe der Vermögensauskunft, soweit sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts richteten.

⁴Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Zivilprozessordnung der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt. ⁵Ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner eine natürliche Person, so hat sie oder er auch den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort anzugeben. ⁶Ist die Vollstreckungsschuldnerin eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, so hat sie die Firma, die Nummer des Registerblattes im Handelsregister und ihren Sitz anzugeben.

(3) ¹Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat zu Protokoll der Vollstreckungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Angaben nach Absatz 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. ²§ 27 Abs. 2 bis 5 VwVfG gilt entsprechend.

(4) ¹Eine Vollstreckungsschuldnerin oder ein Vollstreckungsschuldner, die oder der die Vermögensauskunft nach diesem Gesetz, nach § 802 c der Zivilprozessordnung, nach § 284 AO oder nach Rechtsvorschriften eines anderen Landes in den letzten zwei Jahren abgegeben hat, ist zur erneuten Abgabe der Vermögensauskunft nur verpflichtet, wenn anzunehmen ist, dass sich die Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners wesentlich geändert haben. ²Die Vollstreckungsbehörde hat von Amts wegen festzustellen, ob in den letzten zwei Jahren

1. beim zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802 k Abs. 1 der Zivilprozessordnung ein aufgrund einer Vermögensauskunft der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners erstelltes Vermögensverzeichnis oder
2. beim zuständigen Amtsgericht ein Vermögensverzeichnis hinterlegt wurde.

(5) ¹Die Vollstreckungsbehörde hat die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner zu einem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft zu laden. ²Die Ladung ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner selbst zuzustellen, auch wenn diese oder dieser eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten hat; eine Mitteilung an die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten ist nicht erforderlich. ³Die Ladung kann mit der Anordnung und der Fristsetzung nach Absatz 1 Satz 1 verbunden werden. ⁴Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft soll nicht auf einen Zeitpunkt vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Ladung bestimmt werden. ⁵Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat die zur Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen im Termin vorzulegen. ⁶Hierüber und über ihre oder seine Rechte und Pflichten nach den Absätzen 2 und 3, über die Folgen einer unentschuldigtem Terminsäumnis und einer Verletzung ihrer oder seiner Auskunftspflichten sowie über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (Absatz 8) ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner mit der Ladung zu belehren.

(6) ¹Im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft erstellt die Vollstreckungsbehörde ein elektronisches Dokument mit den Angaben nach Absatz 2 (Vermögensverzeichnis). ²Das Vermögensverzeichnis ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner vor Abgabe der Versicherung an Eides statt nach Absatz 3 vorzulesen oder zur Durchsicht auf

einem Bildschirm wiederzugeben. ³Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner erhält auf Verlangen einen Ausdruck des Vermögensverzeichnisses. ⁴Die Vollstreckungsbehörde hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802 k Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung. ⁵Inhalt, Form, Aufnahme und Übermittlung des Vermögensverzeichnisses müssen den Vorgaben der Verordnung nach § 802 k Abs. 4 der Zivilprozessordnung entsprechen.

(7) ¹Ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht erschienen oder verweigert sie oder er ohne Grund die Abgabe der Vermögensauskunft, so kann die Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, die Anordnung der Haft zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft beantragen. ²Zuständig für die Anordnung der Haft ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner im Zeitpunkt der Fristsetzung nach Absatz 1 Satz 1 ihren oder seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren oder seinen Aufenthaltsort hat. ³Die §§ 802 g bis 802 j der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. ⁴An die Stelle des Vollstreckungstitels tritt die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über den Grund, die Höhe und die Vollstreckbarkeit der Forderung; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend. ⁵Das Amtsgericht kann die Anordnung der Haft bis zur Unanfechtbarkeit der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 aussetzen. ⁶Der Beschluss des Amtsgerichts, mit dem der Antrag der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung der Haft abgelehnt wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.

(8) ¹Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung anordnen (Eintragungsanordnung), wenn

1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist,
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nach Absatz 6 oder im Fall des Absatzes 4 nach dem Inhalt eines hinterlegten Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Erfüllung der Geldforderung zu führen, oder
3. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Geldforderung, wegen der die Abgabe der Vermögensauskunft angeordnet wurde, vollständig erfüllt.

²Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis auch dann anordnen, wenn im Fall des Absatzes 4 die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nicht verpflichtet ist, eine Vermögensauskunft abzugeben, und die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Geldforderung nicht erfüllt, nachdem sie oder er von der Vollstreckungsbehörde auf die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis für den Fall der Nichterfüllung der Geldforderung binnen eines Monats hingewiesen wurde. ³Die Eintragungsanordnung soll kurz schriftlich begründet werden. ⁴Sie muss die Daten nach § 882 b Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung enthalten. ⁵Sind der Vollstreckungsbehörde die nach § 882 b Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung im Schuldnerverzeichnis erforderlichen Daten nicht bekannt, so holt sie Auskünfte ein, um die erforderlichen Daten zu beschaffen; § 882 c Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. ⁶Die Eintragungsanordnung ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen.

(9) ¹Nach Ablauf eines Monats seit der Zustellung der Eintragungsanordnung hat die Vollstreckungsbehörde die Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung elektronisch zu übermitteln. ²Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Eintragungsanordnung oder auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs anhängig ist, der Aussicht auf Erfolg hat.

(10) Nach der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis haben die Vollstreckungsbehörden und die Verwaltungsgerichte ihre Entscheidungen über Rechtsbehelfe der Vollstre-

ckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners gegen die Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung elektronisch zu übermitteln.

(11) Die Form und die Übermittlung der Eintragungsanordnung nach Absatz 9 Satz 1 sowie der Entscheidungen über die Rechtsbehelfe nach Absatz 10 müssen den Vorgaben der Verordnung nach § 882 h Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechen.

(12) ¹Die Vollstreckungsbehörde oder der Vollstreckungsgläubiger kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher um Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners ersuchen. ²Die §§ 802 c bis 802 l der Zivilprozessordnung und die hierzu geltenden Kostenvorschriften sowie Absatz 7 Satz 4 Halbsatz 1 und § 8 Abs. 6 gelten entsprechend.“

9. Nach § 22 wird der folgende § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch

Die Vollstreckungsbehörde kann die Vermögensauskunft abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 ohne vorherige Aufforderung und Fristsetzung zur Erfüllung der Geldforderung und abweichend von § 22 Abs. 5 Sätze 1 und 4 sofort abnehmen, wenn

1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Durchsuchung (§ 9) verweigert oder
2. ein Pfändungsversuch ergibt, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Erfüllung der Geldforderung führen wird.“

10. In § 27 Abs. 2 wird das Wort „beizutreibenden“ durch die Worte „zu vollstreckenden“ ersetzt.

11. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- c) Es wird der folgende neue Satz 3 angefügt:

„³Für die Versteigerung über eine allgemein zugängliche Versteigerungsplattform im Internet gilt § 35 Abs. 1 und 3 Satz 1 entsprechend.“

12. In § 38 Abs. 1 wird das Wort „beizutreibenden“ durch die Worte „zu vollstreckenden“ ersetzt.

13. In § 45 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „beizutreibenden“ durch die Worte „zu vollstreckenden“ ersetzt.

14. In § 50 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 835 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Verweisung „§ 835 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 4 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

15. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher führt das Verfahren nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierzu geltenden Kostenvorschriften durch. ⁴An die Stelle des Vollstreckungstitels tritt die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über den Grund, die Höhe und die Vollstreckbarkeit der Forderung; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 wird Satz 5 durch die folgenden Sätze 5 und 6 ersetzt:
 „⁵Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher führt das Verfahren nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierzu geltenden Kostenvorschriften durch. ⁶An die Stelle des Vollstreckungstitels tritt die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über den Grund, die Höhe und die Vollstreckbarkeit der Forderung; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 5 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 3, 5 Sätze 1 und 2 und Abs. 7“ ersetzt.
16. Nach § 51 wird der folgende § 51 a eingefügt:

„§ 51 a

Nicht vertretbare Handlungen

¹Kann eine Handlung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners, die ausschließlich von deren oder dessen Willen abhängt, nicht durch den Vollstreckungsgläubiger vorgenommen werden, so kann die Vollstreckungsbehörde auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner zur Vornahme der Handlung durch Zwangsgeld anhalten. ²Kann die Zwangsgeldforderung nicht vollstreckt werden oder droht wegen des Ablaufs einer gesetzlichen Frist der Untergang der gepfändeten Forderung, so ist § 888 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

17. In § 64 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Beitreibung“ durch das Wort „Vollstreckung“ ersetzt.
18. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „⁴Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher führt das Verfahren nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierzu geltenden Kostenvorschriften durch.“
- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
 „(3) ¹Die Vollstreckungsbehörde kann die eidesstattliche Versicherung nach Absatz 2 Satz 1 nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, 5 Sätze 1 und 2 und Abs. 7 selbst abnehmen und sie entsprechend Absatz 2 Satz 2 ändern. ²Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“
19. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 ersetzt:
 „²Ein vor dem 1. Februar 2014 gestellter schriftlicher Antrag des Vollstreckungsgläubigers auf Zwangsvollstreckung ersetzt den vollstreckbaren zugestellten Schuldtitel. ³Ein ab dem 1. Februar 2014 gestellter schriftlicher Antrag des Vollstreckungsgläubigers auf Zwangsvollstreckung ersetzt den vollstreckbaren zugestellten Schuldtitel in Bezug auf Geldforderungen aus
1. einem Darlehen, das durch ein Grundpfandrecht gesichert ist, soweit der zugrunde liegende Darlehensvertrag vor dem [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 einsetzen] geschlossen worden ist, oder
 2. einem Grundpfandrecht, soweit die Vereinbarung über die Bestellung oder Abtretung des Grundpfandrechts vor dem [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 einsetzen] geschlossen worden ist.
- ⁴Der Vollstreckungsgläubiger hat in dem Antrag zu versichern, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner unter Einräumung einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich vergeblich gemahnt worden ist.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

20. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Übergangsvorschrift

Vollstreckungsverfahren, die am [Datum einsetzen, Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 4] eingeleitet waren, werden nach den an diesem Tag geltenden Vorschriften, ausgenommen § 79, abgewickelt.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

In § 68 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158), wird die Verweisung „§§ 904 bis 910 der Zivilprozessordnung“ durch die Verweisung „§ 802 g Abs. 2 und § 802 h der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung

In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung vom 29. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 25) werden die Worte „Ersten Teil des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“ durch die Worte „Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (Datum einsetzen) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2011 (Nds. GVBl. S. 104), regelt die Vollstreckung von Ansprüchen des Landes, der Kommunen und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, aus

- Vollstreckungsurkunden über Geldforderungen und
- Verwaltungsakten und öffentlich-rechtlichen Verträgen, aus denen sich Verpflichtungen zur Vornahme einer Handlung, zur Duldung oder zur Unterlassung ergeben.

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz regelt das Vollstreckungsverfahren in weiten Teilen parallel zu den zwangsvollstreckungsrechtlichen Bestimmungen in der Zivilprozessordnung (im Folgenden: ZPO) und den Vorschriften der Abgabenordnung (AO). Dieser Gleichlauf der Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen und öffentlich-rechtlicher Geldforderungen hat sich bis heute bewährt. Dies bedingt aber auch, dass Änderungen der Zivilprozessordnung und der Ab-

gabenordnung von Zeit zu Zeit Anpassungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erfordern.

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), und das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 615) wurden die Zivilprozessordnung und die Abgabenordnung geändert. Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist bis auf wenige Bestimmungen, die bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten sind, am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung ist bereits am 16. April 2011 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetzentwurf sollen diese Änderungen weitestgehend in das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz übernommen werden.

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sind im Wesentlichen zum 1. Januar 2013 folgende Regelungen in Kraft getreten, die mit dem Gesetzentwurf auch in das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz übernommen werden sollen:

- Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher wirkt in jedem Verfahrensstadium auf eine gütliche Erledigung des Vollstreckungsverfahrens hin (§ 802 b ZPO);
- die Anordnung zur Abgabe der Vermögensauskunft ist in jedem Verfahrensstadium möglich (§§ 802 c ff., 807 ZPO);
- die Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses erfolgt bei einem zentralen Vollstreckungsgericht des Landes (§ 802 k ZPO);
- die Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners erfolgt in das Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts (§§ 882 b, 882 c und 882 h ZPO);
- die Vorschriften der Erzwingungshaft werden neu geregelt (§§ 802 g bis 802 j ZPO).

Kern der Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ist die Übernahme der Regelungen zur Abnahme der Vermögensauskunft und zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Anders als bisher kann die Vollstreckungsbehörde die Abgabe der Vermögensauskunft und die eidesstattliche Versicherung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners bereits zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens anordnen. Die Anordnung ist nicht mehr von besonderen Voraussetzungen (z. B. fruchtloser Pfändungsversuch, Verweigerung der Durchsuchung der Wohnung) abhängig, sondern erfordert lediglich das Vorliegen der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen und das Setzen einer erneuten Zahlungsfrist. Mit der Möglichkeit der Anordnung der Abgabe der Vermögensauskunft bereits zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens werden unnötige Vollstreckungskosten in von vornherein aussichtslosen Fällen vermieden. Neu geregelt werden auch die Vorschriften über die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner kann beispielsweise zukünftig in das Schuldnerverzeichnis eingetragen werden, wenn sie oder er der Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft nicht nachkommt oder eine Vollstreckung voraussichtlich nicht zur Befriedigung der Forderung führen würde.

In diesem Zusammenhang sind auch die Regelungen über das zentrale Vermögensverzeichnis und über das zentrale Schuldnerverzeichnis anzupassen. Die im Rahmen der Vermögensauskunft erlangten Vermögensverzeichnisse werden künftig in jedem Bundesland von einem zentralen Vollstreckungsgericht landesweit elektronisch verwaltet. Auch das Schuldnerverzeichnis wird mit den Schuldnerdaten künftig in jedem Land von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. Voraussetzung für die Eintragung, die Einsichtnahme und den Abruf von Vermögensverzeichnissen und Schuldnerdaten durch die Vollstreckungsbehörden ist nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, dass der Vollstreckungsbehörde durch Landesgesetz entsprechende Befugnisse eingeräumt worden sind (vgl. §§ 802 k, 882 b ZPO). Diese Grundlage wird durch die Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes geschaffen.

Ferner wird mit dem Gesetzentwurf die Änderung des § 835 Abs. 4 ZPO durch das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und

der Abgabenordnung nachvollzogen. Seit der Einführung der Regelungen über das Pfändungsschutzkonto durch die Novelle der Zivilprozessordnung im Jahr 2010 tritt vermehrt das Problem auf, dass die am Ende des Monats auf dem Pfändungsschutzkonto eingehenden und zur Sicherung des Lebensunterhalts im Folgemonat bestimmten Beträge nicht durch den Pfändungsfreibetrag des Folgemonats geschützt werden und so aufgrund eines bestehenden Überweisungsbeschlusses an den Vollstreckungsgläubiger weitergeleitet werden. Der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner stehen diese finanziellen Mittel dann im Folgemonat nicht mehr zur Verfügung. Durch die Übernahme der Regelung des § 835 Abs. 4 ZPO wird dieser Automatismus durch die Einführung einer Wartefrist für die Drittschuldnerin oder den Drittschuldner unterbrochen.

Zur Entlastung insbesondere der kommunalen Vollstreckungsbehörden sieht § 8 Abs. 5 die Möglichkeit vor, dass die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher für Vollstreckungshandlungen, die originär der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten zugewiesen sind, in Anspruch genommen werden können. Von dieser Möglichkeit darf allerdings nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen nicht ausreichend eigene Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte zur Verfügung stehen, um das Vollstreckungsverfahren zügig durchführen zu können.

Die Änderung des § 79 NVwVG dient der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2012 (BVerfG, 1 BvL 8/11 und 22/11), mit denen das Gericht die Unvereinbarkeit des Selbsttitulierungsrechts öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute mit dem Grundgesetz festgestellt hat.

Die weiteren Änderungen dienen der Rechtsbereinigung bzw. Rechtsklarheit.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

IV. Auswirkungen auf Familien

Keine.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Zusätzliche Kosten sind für das Land und die Kommunen durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

Durch die Regelungen über die frühzeitige Abnahme der Vermögensauskunft und die elektronische Kommunikation zwischen den Vollstreckungsbehörden und dem zentralen Vollstreckungsgericht des Landes kann die Vollstreckung zukünftig effizienter und kostengünstiger gestaltet werden. Die Möglichkeit, frühzeitig das Schuldnerverzeichnis einzusehen, wird zudem dazu führen, dass unnötige Vollstreckungsversuche vermieden werden und personelle Entlastungen bei den Vollstreckungsbehörden eintreten.

Der Vollstreckungsbehörde obliegt wie bisher die Entscheidung, ob sie sich für die Abnahme der Vermögensauskunft einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers bedient oder die Abnahme zukünftig selbst vornimmt. Sofern sich eine Vollstreckungsbehörde dazu entschließt, die Vermögensauskunft selbst abzunehmen, kann es je nach Ausstattungsstand und Aufwand zu einem Mehraufwand für die Vollstreckungsbehörde kommen. Hierfür ist in der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen eine Gebühr als Ausgleich vorgesehen.

VI. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

Zu dem Gesetzentwurf sind angehört worden:

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V.,
- der Norddeutsche Rundfunk,
- der Deutsche Gerichtsvollzieherbund e. V. - Landesverband Niedersachsen e. V. - (DGVB),
- der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im Deutschen Anwaltverein e. V.,
- die Rechtsanwaltskammer Oldenburg,
- die Rechtsanwaltskammer Celle,
- die Rechtsanwaltskammer Braunschweig,
- der Wasserverbandstag e. V.,
- die Niedersächsische IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig,
- der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag,
- die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen,
- die Klosterkammer Hannover,
- die Medizinische Hochschule Hannover,
- der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle,
- die Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen,
- die AOK Niedersachsen,
- der BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen,
- der IKK Landesverband Nord,
- die vdek-Landesvertretung Niedersachsen,
- die Oberfinanzdirektion Niedersachsen,
- der DGB Niedersachsen,
- der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion,
- die Deutsche Justizgewerkschaft,
- der Niedersächsische Richterbund,
- der Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e. V.,
- das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg,
- das Ritterschaftliche Kreditinstitut Stade,
- der Calenberger Kreditverein.

Inhaltlich haben sich geäußert:

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- der Deutsche Gerichtsvollzieherbund e. V. - Landesverband Niedersachsen e. V. - (DGVB),
- die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen,
- die Medizinische Hochschule Hannover.

Der Gesetzentwurf wird begrüßt. Inhaltliche Änderungen am Gesetzentwurf haben sich aus den Stellungnahmen nicht ergeben. Zu den einzelnen Anregungen und Anmerkungen wird bei der jeweiligen Regelung im Abschnitt B der Begründung näher ausgeführt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Änderung ist redaktioneller Art und dient der Angleichung an die Formulierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 2 und 3):

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 1):

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 4 (§ 6 a):

Der neue § 6 a entspricht § 802 b Abs. 1 ZPO, der die gütliche und zügige Erledigung in jeder Lage des Verfahrens fordert. Die Vorschrift wird als allgemeingültige Verfahrensregelung für die Vollstreckung von Geldforderungen im ersten Teil des Gesetzes eingefügt. Die Vollstreckungsbehörde soll in jeder Phase der Vollstreckung auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken. Damit wird - wie in § 802b Abs. 1 ZPO - der Gedanke der gütlichen Erledigung als Leitlinie für alle Verfahrensstadien besonders hervorgehoben.

Zu Nummer 5 (§ 7 Abs. 4):

Die Änderung ist redaktioneller Art. Zukünftig erfolgt die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Erhebung von Rundfunkbeiträgen anstelle von Rundfunkgebühren. Rückständige Rundfunkbeiträge werden durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Festsetzungsbescheide werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15./21. Dezember 2010 (Artikel 1 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, Nds. GVBl. 2011 S. 186) vollstreckt.

Zu Nummer 6 (§ 8 Abs. 5 Satz 2):

Die Vorschrift eröffnet den anderen Vollstreckungsbehörden die Möglichkeit, auf dem Weg über das Amtsgericht - Verwaltung - die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Einzelfall um die Vornahme von Vollstreckungshandlungen zu ersuchen, wenn hierfür aufgrund von personellen Engpässen bei der Vollstreckungsbehörde ein vorübergehender Bedarf besteht. Hiermit kann die Vollstreckungsbehörde flexibel reagieren und auch bei hoher Arbeitsbelastung ein effektives Vollstreckungsverfahren sicherstellen, wenn bei dem angegangenen Amtsgericht die entsprechenden Personalressourcen bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zur Verfügung stehen. Nicht zulässig ist es, die der Vollstreckungsbehörde zugewiesenen Vollstreckungshandlungen pauschal oder ständig durch Gerichtsvollzieherinnen bzw. Gerichtsvollzieher durchführen zu lassen. Die Ausführung von Vollstreckungshandlungen im Einzelfall durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ist nur zulässig, wenn das zuständige Amtsgericht hierzu sein Einverständnis erklärt hat. Das Einverständnis ist durch die Leiterin oder den Leiter des Amtsgerichts bzw. die Person, der diese Befugnis übertragen wurde, auszusprechen. Ihr oder ihm gegenüber ist dann auch auf Anforderung der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs durch die Vollstreckungsbehörde zu erbringen. Die Ergänzung der bestehenden Regelung eröffnet die Möglichkeit, die Vollstreckungsbehörden zu entlasten, aber nicht die Möglichkeit, die Vollstreckung vollständig abzugeben. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher kann die Übernahme der Vollstreckungshandlung ablehnen. Das für Justiz zuständige Ministerium kann einer Vollstreckungsbehörde die Erlaubnis zur Inanspruchnahme von Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern auch unabhängig vom Einzelfall erteilen. Diese flexible Ermächtigung entspricht der bis 2011 im Gesetz enthaltenen Regelung (§ 8 Abs. 5 Satz 1 a. F.). Die Entscheidung, ob die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher, z. B. bei kleinen Kommunen zur Erzielung von Synergieeffekten, allgemein für Vollstreckungshandlungen durch eine bestimmte Vollstreckungsbehörde in Anspruch genommen werden kann, obliegt dann dem Fachministerium. Die bisher bestehende Verordnungsermächtigung aus § 8 Abs. 5 Satz 2 kann im Gegenzug entfallen. Die Befugnis der Oberfinanzdirektion Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Anspruch zu nehmen, bleibt von der Änderung unberührt.

Im Rahmen der Anhörung hat die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) darauf hingewiesen, dass sie über keine eigenen Vollstreckungsbeamtinnen oder Vollstreckungsbeamte verfüge und daher auch zukünftig Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher für die Vollstreckung ihrer Forderungen in Anspruch nehmen will. Eine Änderung des Gesetzentwurfs ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich. Durch § 8 Abs. 5 Satz 2 wird das Justizministerium ermächtigt, die Inanspruchnahme von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher durch andere Vollstreckungsbe-

hörden zuzulassen. Die MHH ist als Vollstreckungsbehörde gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes hierfür antragsberechtigt.

Zu Nummer 7 (§ 11):

Durch Artikel 22 des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) ist der Wortlaut des § 759 ZPO zur Hinzuziehung von Zeugen geändert worden. Die Änderung wird für § 11 übernommen.

Zu Nummer 8 (§ 22):

Durch die Neufassung des § 22 wird die Vermögensauskunft der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners neu geregelt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen eidesstattlichen Versicherung und der Vorlage eines Vermögensverzeichnisses. Dabei wird die Vorschrift an die Regelungen in der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung angepasst, die ab dem 1. Januar 2013 gelten. Der Regelungsaufbau wird insbesondere an § 284 AO angepasst, um eine einheitliche Systematik für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen zu schaffen.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen bestimmt, die für die Anordnung der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde vorliegen müssen. Nach dem Vorbild der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung muss der Anordnung kein Vollstreckungsversuch mehr vorausgehen (vgl. bisheriger § 22 Abs. 1). Ausreichend für die Anordnung der Vollstreckungsbehörde ist das Vorliegen der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen gemäß § 3 und das Verstreichen einer zweiwöchigen Frist, nachdem die Vollstreckungsbehörde unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zur Zahlung aufgefordert hat.

Die Frist stellt eine letzte Toleranzfrist dar, die der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu gewähren ist. Die Auskunftspflicht der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners rechtfertigt sich dabei schon aus dem Umstand, dass sie oder er trotz der Verpflichtung zur Zahlung und der Verwirklichung der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen sowie einer erneuten Zahlungsfrist nicht geleistet hat.

Die Möglichkeiten, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners nach § 21 a zu ermitteln, bleiben hiervon unberührt.

Satz 2 regelt durch Verweis auf § 284 Abs. 5 AO, welche Vollstreckungsbehörde für die Abnahme der Vermögensauskunft zuständig ist. Das Einverständnis der Vollstreckungsschuldnerin bzw. des Vollstreckungsschuldners vorausgesetzt, bleibt die Zuständigkeit bestehen, wenn sie oder er nach der Zahlungsaufforderung nach Satz 1 verzieht. Die Regelungen zur Amts- bzw. Vollstreckungshilfe gelten hiervon unberührt.

Zu Absatz 2:

Der Umfang der Auskunftspflicht wird in Absatz 2 festgelegt. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Abs. 2 sowie den nunmehr geltenden § 802 c Abs. 1 und 2 ZPO und § 284 Abs. 1 und 2 AO. Wie bisher werden auch solche Angaben nach § 22 Abs. 2 Satz 3 erfasst, die die Vollstreckungsbehörde bzw. den Vollstreckungsgläubiger berechtigen, von einem Anfechtungsrecht Gebrauch zu machen. Dabei wird nunmehr auch der Zeitraum zwischen dem festgesetzten Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft und der tatsächlichen Auskunftsabgabe erfasst.

Zu Absatz 3:

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskunft hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner in Übereinstimmung mit § 802 c Abs. 3 Satz 1 ZPO und § 284 Abs. 3 Satz 1 AO stets zu Protokoll an Eides statt zu versichern. Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wird auf die Verfahrensvorschrift des § 27 Abs. 2 bis 5 VwVfG verwiesen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt in Anlehnung an § 802 d Abs. 1 Satz 1 ZPO und § 284 Abs. 4 AO die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur erneuten Abgabe der Vermögensauskunft. Dabei wird eine wechselseitige Sperrwirkung der vor der Vollstreckungsbehörde und der vor der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher abzugebenden Vermögensauskunft angeordnet. Entsprechend dem Bundesrecht wird die Dauer der Sperrfrist auf zwei Jahre festgesetzt. Nur wenn anzunehmen ist, dass sich die Vermögensverhältnisse wesentlich geändert haben, besteht eine Verpflichtung zur erneuten Abgabe der Vermögensauskunft innerhalb der Sperrfrist. Die Vollstreckungsbehörde hat zu Beginn des Verfahrens von Amts wegen beim zentralen Vollstreckungsgericht und beim zuständigen Amtsgericht zu prüfen, ob während der Sperrfrist bereits eine Vermögensauskunft abgegeben worden ist.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem § 284 Abs. 6 AO. Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ist nach Satz 1 zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft zu laden. In Satz 2 wird geregelt, dass die Ladung zu dem Termin der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner selbst zuzustellen ist, auch wenn sie oder er eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten bestellt hat. Die aus § 802 f Abs. 4 Satz 1 ZPO übernommene Regelung, dass es einer Mitteilung an die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten nicht bedarf, dient der Rechtsklarheit.

In Satz 3 wird klar gestellt, dass die Ladung mit der Anordnung und Fristsetzung nach Absatz 1 Satz 1 verbunden werden kann. Satz 4 enthält wie § 284 Abs. 6 Satz 2 AO eine Soll-Vorschrift und verhindert für den Regelfall, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner noch vor Ablauf der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist eine Vermögensauskunft abzugeben hat. Auf die Übernahme der Regelung des § 284 Abs. 6 Satz 3 AO, dass ein Rechtsbehelf gegen die Anordnung der Abgabe der Vermögensauskunft keine aufschiebende Wirkung hat, wird verzichtet. Dies ergibt sich bereits aus § 66 und wäre insoweit nur eine Wiederholung der Regelung. Ein Vorverfahren findet darüber hinaus gemäß § 8 a Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt. Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat die Möglichkeit, bei der Vollstreckungsbehörde einen Antrag nach § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Aussetzung der Vollziehung oder beim Gericht einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen. Damit steht ein ausreichender Rechtsschutz zur Verfügung.

Nach dem Vorbild des § 802 f Abs. 1 und 3 ZPO sowie des § 284 Abs. 6 Satz 4 und 5 AO hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die erforderlichen Unterlagen zum Termin mitzubringen und ist über diese Verpflichtung zu belehren. Durch die Belehrungspflicht der Vollstreckungsbehörde wird sichergestellt, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner sich hinreichend auf den Termin vorbereiten und sich der Folgen des Verfahrens im Hinblick auf die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis bewusst werden kann. Ferner ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner davon in Kenntnis zu setzen, dass eine unentschuldigte Terminssäumnis oder eine Verletzung der Auskunftspflichten zu einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis führen kann (§ 22 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1) und zudem unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 7 die Erzwingungshaft angeordnet werden kann. Zu belehren ist sie oder er des Weiteren über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach Abgabe der Vermögensauskunft nach § 22 Abs. 8 Satz 1 Nrn. 2 und 3.

Zu Absatz 6:

Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Vermögensverzeichnisses und seine Hinterlegung erfolgen in Absatz 6. Das Vermögensverzeichnis ist als elektronisches Dokument mit den nach Absatz 2 erforderlichen Angaben zu erstellen. Satz 1 entspricht dabei § 802 f Abs. 5 Satz 1 ZPO bzw. § 284 Abs. 7 Satz 1 AO.

Die Sätze 2 und 3 übernehmen die Regelungen des § 802 f Abs. 5 Satz 2 und 3 ZPO bzw. des § 284 Abs. 7 Satz 2 und 3 AO. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass sich die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner vor der Abgabe der eidesstattlichen Versiche-

rung nach Absatz 3 über den Inhalt der abgegebenen Erklärung vergewissern und über die beim zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegten Daten informieren kann.

Satz 4 bestimmt wie § 802 f Abs. 6 ZPO und § 284 Abs. 7 Satz 4 AO, dass das Vermögensverzeichnis beim zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802 k Abs. 1 ZPO zu hinterlegen ist. Das Vermögensverzeichnis wird beim zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802 k Abs. 1 ZPO gemeinsam mit den Vermögensverzeichnissen, die von Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern errichtet worden sind, verwaltet. Damit werden die Anforderungen des § 802 k Abs. 1 Satz 2 ZPO erfüllt. Nach § 802 k Abs. 1 ZPO werden Vermögensverzeichnisse nur dann landesweit von einem zentralen Vollstreckungsgericht in elektronischer Form verwaltet, wenn es sich um Vermögensverzeichnisse handelt, die aufgrund einer § 284 Abs. 1 bis 7 AO gleichwertigen landesgesetzlichen Regelung errichtet wurden und soweit diese Regelung die Hinterlegung anordnet. Eine Information des Vollstreckungsgläubigers durch Überlassung eines Ausdrucks des Vermögensverzeichnisses ist anders als bei der zivilprozessualen Vollstreckung nach § 802 f Abs. 6 ZPO nicht vorgesehen. In der Verwaltungsvollstreckung wird hierfür kein Regelungsbedürfnis gesehen. Auch in § 284 Abs. 7 AO ist die Überlassung eines Ausdrucks des Vermögensverzeichnisses nicht vorgesehen, da im Regelfall Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsbehörde identisch sind und der Ausdruck nicht benötigt wird.

Durch Satz 5 wird sichergestellt, dass die Einzelheiten des Inhalts und der Form sowie die Aufnahme und Übermittlung des Vermögensverzeichnisses den Vorgaben der nach § 802 k Abs. 4 ZPO vom Bundesministerium der Justiz zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen und damit die inhaltlichen, organisatorischen und technischen Anforderungen für eine gemeinsame Verwaltung beim zentralen Vollstreckungsgericht erfüllen.

Zu Absatz 7:

Durch Absatz 7 wird der Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit eröffnet, die Anordnung der Haft zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen, und es werden die weiteren Schritte bis zur Haftvollstreckung geregelt. Bereits nach geltendem Recht (§ 22 Abs. 5 i. V. m. § 284 Abs. 8 AO) kann die Vollstreckungsbehörde das zuständige Amtsgericht um die Anordnung der Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung ersuchen, wenn die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin nicht erscheint oder ohne Grund die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert.

In Satz 1 werden die materiellen Voraussetzungen für die Beantragung der Haft in weitgehender Übereinstimmung mit § 802 g Abs. 1 Satz 1 ZPO bzw. § 284 Abs. 8 Satz 1 AO festgelegt. Satz 2 bestimmt die gerichtliche Zuständigkeit für die Anordnung der Haft. Satz 3 enthält eine Verweisung auf die §§ 802 g bis 802 j ZPO, in denen insbesondere Regelungen über die Erzwingungshaft, den Inhalt des Haftbefehls, die Verhaftung der oder des Pflichtigen, die Unzulässigkeit der Haftvollstreckung aus bestimmten Gründen, die Abnahme der Vermögensauskunft während der Verhaftung, die Dauer der Haft und die erneute Haft getroffen werden.

Satz 4 bestimmt, dass an die Stelle des Vollstreckungstitels die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über Grund und Höhe der Forderung tritt. Durch den Verweis auf § 8 Abs. 6 wird festgelegt, dass es für die Erklärung - soweit sie mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt wird - ausreichend ist, wenn sie mit einem eingedruckten Dienstsiegel und der Namenswiedergabe der ausstellenden Person versehen ist. Einer Unterschrift bedarf es nicht.

Satz 5 dient der Sicherung der Rechte der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners aus Artikel 104 des Grundgesetzes. Das Amtsgericht kann den Erlass des Haftbefehls bis zur Unanfechtbarkeit der nach Absatz 1 Satz 1 erlassenen Anordnung aussetzen. In Satz 6 wird das Beschwerdeverfahren für den Fall geregelt, dass das Amtsgericht den Antrag auf Anordnung der Haft ablehnt. Es gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde (§§ 567 ff. ZPO) und die Rechtsbeschwerde (§§ 574 ff. ZPO). Die Regelung entspricht § 284 Abs. 8 Satz 7 AO.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 regelt die Anordnung zur Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 h Abs. 1 ZPO. Die Regelung entspricht § 284 Abs. 9 AO (vgl. auch § 882 c ZPO). Bei der Eintragungsanordnung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Vollstreckungsbehörde.

In den Sätzen 1 und 2 werden die Gründe, die zur Eintragung führen können, aufgezählt.

Nach Satz 1 Nr. 1 kann die Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis erfolgen, wenn sie oder er im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht mitgewirkt hat. Das Druckmittel einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis soll in allen Fällen greifen, in denen es wegen pflichtwidrigen Verhaltens der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft kommt. Pflichtwidriges Verhalten kann beispielsweise das unentschuldigte Fernbleiben vom Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft, die grundlose Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft oder der eidesstattlichen Bekräftigung sein. Auch kann die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner in das Schuldnerverzeichnis eingetragen werden, wenn die Abnahme durch Nichtvorlage der erforderlichen Dokumente (vgl. § 22 Abs. 5 Satz 5) vereitelt wird. Die Möglichkeit, die Haft gegen die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft nach Absatz 7 anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

Die Anordnung der Eintragung kann nach Satz 1 Nr. 2 auch erfolgen, wenn nach dem Inhalt des im Termin nach Absatz 6 erstellten Vermögensverzeichnisses oder nach dem Inhalt eines bereits hinterlegten Vermögensverzeichnisses von vornherein klar ist, dass eine Vollstreckung in die dort aufgeführten Gegenstände zu keiner vollständigen Befriedigung der Forderung führen wird. Hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner in dem Vermögensverzeichnis pfändbare Vermögensgegenstände angegeben, so muss die Vollstreckungsbehörde grundsätzlich eine Vollstreckung versuchen. Ergibt sich allerdings aus dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses, dass eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht erzielt werden kann, kann die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis angeordnet werden. Nummer 2 umfasst dementsprechend nicht nur die Fälle, in denen das Vermögensverzeichnis überhaupt keine pfändbaren Gegenstände ausweist, sondern auch die praktisch sehr häufigen Fälle, in denen angesichts des Wertes der angegebenen Gegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung im Vollstreckungswege voraussichtlich nicht zu erzielen sein wird. Der Tatbestand verlangt daher von der Vollstreckungsbehörde eine Prognose. Diese Prognosekompetenz soll jedoch auf eindeutige Fälle der offensichtlichen Unzulänglichkeit der Vollstreckungsmasse beschränkt bleiben, um komplexe Bewertungsfragen und infolgedessen zu erwartenden erheblichen Überprüfungsaufwand zu vermeiden. Im Zweifelsfall hat eine Eintragungsanordnung auf der Grundlage von Nummer 2 zu unterbleiben. Eine Entscheidung über die Aussichtslosigkeit wird die Vollstreckungsbehörde regelmäßig schon im Termin der Abnahme der Vermögensauskunft treffen können. Besonderheiten ergeben sich in den Fällen, in denen die Sperrwirkung des § 22 Abs. 4 die Abnahme einer erneuten Vermögensauskunft hindert. Ebenso wie im Bereich der Zivilprozessordnung gebietet auch hier die Funktion des Schuldnerverzeichnisses, die Allgemeinheit vor illiquiden Schuldnerinnen und Schuldnern zu warnen, sodass eine isolierte Eintragungsanordnung zulässig ist, wenn während der Sperrfrist einer bereits abgegebenen Vermögensauskunft eine neue Forderung zu vollstrecken ist, sofern die Vollstreckung offensichtlich aussichtslos ist. Abgestellt wird darauf, ob die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner vorbehaltlich der Sperrwirkung nach § 22 Abs. 4 zur Abgabe einer Vermögensauskunft verpflichtet wäre. Der Setzung einer Zahlungsfrist nach § 22 Abs. 1 bedarf es nicht.

Satz 1 Nr. 3 ermöglicht die Eintragung in den Fällen, in denen die vollständige Erfüllung der Forderung nicht von vornherein aussichtslos erscheint. Die Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners soll nur dann erfolgen, wenn die Erfüllung nicht zeitnah erfolgt. Im Gegensatz zu den Fällen der Nummer 2 lässt der Inhalt der Vermögensauskunft hier eine vollständige Erfüllung der Forderung zunächst möglich erscheinen, weil bestimmte werthaltige und verwertbare Vermögensgegenstände angegeben wurden. Eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis soll in diesen Fällen grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn eine vollständige Erfüllung der Forderung nicht erreicht wird. Durch die Vorgabe einer überschaubaren Zeitgrenze als Maßgabe wird gewährleistet, dass nur die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der

Eintragung ins Schuldnerverzeichnis entgeht, die oder der tatsächlich über liquides Vermögen verfügt. Ist dagegen der Bestand bestimmter Vermögensgegenstände bereits zweifelhaft (etwa bei angeblichen Forderungen) oder nicht in einem überschaubaren Zeitrahmen zu klären (z. B. bei ausländischen Drittschuldnerinnen und Drittschuldnern) oder erfordert ihre Liquidierung - sofern sie überhaupt Erfolg versprechend erscheint - einen nicht abschätzbaren Zeit- und Kostenaufwand, so muss die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner als zumindest derzeit zahlungsunfähig gelten, weshalb der Wirtschaftsverkehr zu warnen ist. Die Monatsfrist geht in Anlehnung an die Frist des § 845 ZPO (Vorfändung) von dem Zeitraum aus, innerhalb dessen sich die Realisierbarkeit einer Forderung typischerweise klären lässt.

Ebenso wie bei Nummer 2 des Satzes 1 wird in Satz 2 die Möglichkeit einer isolierten Eintragungsanordnung geregelt, wenn während der Sperrfrist der bereits abgegebenen Vermögensauskunft eine neue Forderung zu vollstrecken ist, sofern die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Forderung nicht innerhalb eines Monats befriedigt, nachdem sie oder er auf die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis hingewiesen wurde. Abgestellt wird auch hier darauf, ob die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner vorbehaltlich der Sperrwirkung zur Abgabe einer Vermögensauskunft verpflichtet wäre. Der Setzung einer Zahlungsfrist nach Absatz 1 bedarf es nicht, weil der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner ein Monat Zeit für die Erfüllung der Geldforderung eingeräumt wird. Satz 2 entspricht § 284 Abs. 9 Satz 2 AO.

Nach Satz 3 soll eine kurze schriftliche Begründung der Eintragungsanordnung erfolgen, um insbesondere die Rechtmäßigkeit leichter überprüfen zu können. Die Schriftform dient der Beweisführung und somit der Rechtssicherheit.

In Satz 4 wird bestimmt, dass die Eintragungsanordnung die in § 882 b Abs. 2 und 3 ZPO genannten Daten enthalten muss. § 284 Abs. 9 Satz 4 AO und § 882 c Abs. 3 Satz 1 ZPO enthalten die gleiche Regelung. Die Daten nach § 882 b Abs. 2 ZPO sind die im Schuldnerverzeichnis anzugebenden Daten wie Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners sowie die Firma und deren Nummer des Registerblatts im Handelsregister, Wohnsitz oder Sitz, die zur sicheren Identifizierung benötigt werden. Außerdem sind nach § 882 b Abs. 3 Nrn. 1 und 3 ZPO das Aktenzeichen und die zuständige Vollstreckungsbehörde zu bezeichnen sowie das Datum der Eintragungsanordnung und der zur Eintragung führende Grund. Sind der Vollstreckungsbehörde die Daten nach § 882 b Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 ZPO nicht bereits aufgrund des von ihr eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens bzw. eines vorangegangenen Verwaltungsverfahrens, das zum Erlass eines Verwaltungsaktes bzw. des Vollstreckungstitels geführt hat, bekannt, wird sie diese der abzugebenden Vermögensauskunft entnehmen können. Um sicherzustellen, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner durch das Verschweigen der Daten oder durch die Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nicht verhindern kann, sieht Satz 5 vor, dass die Vollstreckungsbehörde, soweit ihr die Daten nicht bekannt sind, berechtigt ist, Auskünfte einzuholen, um die erforderlichen Daten zu beschaffen. Die hiermit korrespondierende Vorschrift, die die sonstigen Beteiligten und andere Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen, Vermögensmassen, Behörden und Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Auskunftserteilung verpflichtet, enthält § 21 a Abs. 2. Können nicht alle der sicheren Identifizierung der pflichtigen Person dienende Daten durch die Einholung von Auskünften ermittelt werden, darf die Eintragung hieran nicht scheitern. In diesem Fall sind die bekannten Daten in die Eintragungsanordnung aufzunehmen.

Die Eintragungsanordnung ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner gemäß Satz 6 zuzustellen. Ebenso wie in § 284 Abs. 9 AO ist in § 22 Abs. 8 die Aufnahme der Eintragungsanordnung in ein von der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner zu unterzeichnendes Protokoll nicht vorgesehen.

Zu Absatz 9:

Satz 1 regelt die elektronische Übermittlung der Eintragungsanordnung an das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 882 h Abs. 1 ZPO mit den in § 882 b Abs. 2 und 3 ZPO genannten Daten. Die Übermittlung soll frühestens einen Monat nach der Zustellung der Eintragungsanordnung erfolgen. Damit durch den Vollzug der Eintragungsanordnung keine vollendeten Tatsachen geschaffen wer-

den, bevor die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner einen Rechtsbehelf gegen die Eintragungsanordnung der Vollstreckungsbehörde einlegen konnte, ist in Satz 1 - wie in § 284 Abs. 10 Satz 2 AO - eine Wartezeit von einem Monat vorgesehen, während der die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner einen Rechtsbehelf gegen die Eintragungsanordnung der Vollstreckungsbehörde einlegen kann. Nach Satz 2 hat die Übermittlung der Eintragungsanordnung an das zentrale Vollstreckungsgericht zu unterbleiben, wenn Anträge auf Gewährung einer Aussetzung der Vollziehung der Eintragungsanordnung oder auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs anhängig sind, die Aussicht auf Erfolg haben.

Auf die Übernahme der Regelung des § 284 Abs. 10 Satz 1 AO, dass ein Rechtsbehelf gegen die Eintragungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat, wird verzichtet. Dies ergibt sich bereits aus § 66 und wäre insoweit nur eine Wiederholung der Regelung. Ein Vorverfahren findet darüber hinaus gemäß § 8 a Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt. Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat die Möglichkeit, bei der Vollstreckungsbehörde einen Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auf Aussetzung der Vollziehung oder beim Gericht einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen. Damit steht ein ausreichender Rechtsschutz zur Verfügung. Verhindert wird, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner eine an sich gebotene Eintragung ohne sachlichen Grund verzögern kann.

Der DGVB hat angeregt, die Frist zur Übermittlung der Eintragungsanordnung an das zentrale Vollstreckungsgericht in Satz 1 analog zu § 882 d Abs. 1 ZPO von einem Monat auf zwei Wochen zu verkürzen. Damit solle das Verfahren beschleunigt werden. Dem Vorschlag wird aus den schon vorstehend genannten Gründen nicht gefolgt. Der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner soll hinreichend Zeit gewährt werden, um gegen die Eintragungsanordnung mit einem Rechtsbehelf vorzugehen. Auch wird die Monatsfrist parallel zu § 284 Abs. 10 Satz 2 AO festgelegt.

Zu Absatz 10:

Absatz 10 bestimmt, dass Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde oder des Verwaltungsgerichts über Rechtsbehelfe der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners gegen die Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht durch die Vollstreckungsbehörde oder durch das Verwaltungsgericht elektronisch zu übermitteln sind.

Zu Absatz 11:

In Absatz 11 wird klargestellt, dass Form und Übermittlung der Eintragungsanordnung sowie der Entscheidung über einen Rechtsbehelf den Vorgaben der Verordnung nach § 882 h Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechen müssen. Damit wird sichergestellt, dass die Mitteilungen den organisatorisch-technischen Erfordernissen aufseiten des Empfängers entsprechen und verarbeitet werden können. Nach Vollziehung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis richtet sich das weitere Schicksal der Eintragung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Dies gilt sowohl für die Löschung (§ 882 e ZPO) als auch für die Einsichtnahme durch Dritte im Wege der Einzeleinsicht (§ 882 f, § 882 h Abs. 3 ZPO) bzw. durch den Bezug von Abdrucken (§ 882 g ZPO); einer besonderen Verweisung auf diese Vorschriften bedarf es nicht.

Zu Absatz 12:

Absatz 12 regelt, dass die Vollstreckungsbehörde oder der Vollstreckungsgläubiger unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die oder den nach § 802 e Abs. 1 ZPO zuständige Gerichtsvollzieherin oder zuständigen Gerichtsvollzieher um Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners ersuchen kann. Ebenso wie nach dem geltenden § 22 hat die Vollstreckungsbehörde also die Wahl, ob sie nach dem neuen § 22 Abs. 1 bis 11 selbst tätig wird oder nach Absatz 12 die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher mit der Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung beauftragt. Eine Rangfolge für die Inanspruchnahme der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers gegenüber der eigenen Durchführung ergibt sich aus der Verortung im Gesetz nicht. Der Vollstreckungsgläubiger kann sich auch unmittelbar an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher wenden, wenn die Vollstreckungsbehörde die Voraussetzung hierfür nach Absatz 1 Satz 1 geschaffen hat (z. B. im Fall von Vollstreckungshilfe).

Voraussetzung für den Auftrag an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher ist, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Forderung nicht binnen zwei Wochen begleicht, nachdem die Vollstreckungsbehörde sie oder ihn unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zur Zahlung aufgefordert hat. Bei der Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung muss die Vollstreckungsbehörde noch nicht ankündigen, ob sie selbst tätig wird oder die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher beauftragt wird. Nach § 22 Abs. 5 kann die Fristsetzung nach Absatz 1 Satz 1 mit der Anordnung und der Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft verbunden werden, sie muss es aber nicht. Die Vollstreckungsbehörde kann die Fristsetzung auch ohne die Ladung erklären und sich damit die Wahlmöglichkeit für ein Vorgehen nach Absatz 12 auch noch nach Fristsetzung vorbehalten. Wählt die Vollstreckungsbehörde ein Vorgehen nach Absatz 12, richtet sich das weitere Verfahren nach den §§ 802 c bis 802 I ZPO. Die Anwendbarkeit des § 802 f Abs. 1 Satz 1 ZPO führt dazu, dass der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nochmals eine Frist von zwei Wochen zur Begleichung der Forderung gesetzt wird, bevor sie oder er die Vermögensauskunft und die eidesstattliche Versicherung abnimmt. Für den Vollstreckungstitel gelten Absatz 7 Satz 4 und § 8 Abs. 6 entsprechend. Die Vorschrift ist abzugrenzen von der nur eingeschränkten Möglichkeit des § 8 Abs. 5, die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher für die Vollstreckung insgesamt in Anspruch nehmen zu können (im Einzelfall aufgrund fehlender Kapazitäten). Anders als im Rahmen des § 8 Abs. 5 unterliegt der Einsatz von Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern nur für die Abnahme der Vermögensauskunft keinen besonderen Voraussetzungen.

Der DGVB regt an, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei der Beauftragung nach Absatz 12 auch mit der Durchführung der Eintragungsordnung in das Schuldnerverzeichnis ausdrücklich zu betrauen, damit das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nicht zwischen Vollstreckungsbehörde und Gerichtsvollzieherin bzw. Gerichtsvollzieher zersplittert werde. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Verpflichtung der Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher im Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz zur Durchführung der Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis wird seitens des Justizministeriums aus haushalterischen Gründen nicht befürwortet. Ferner weist das Justizministerium darauf hin, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher durch die Erfüllung der mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung verbundenen zusätzlichen Aufgaben bereits stark belastet sind und keine weiteren Aufgaben hinzutreten sollen.

Zu Nummer 9 (§ 22 a):

In § 22 a wird die Regelung über die sofortige Abnahme der Vermögensauskunft aufgenommen. Die Vollstreckungsbehörde kann bei Verweigerung der Durchsuchung (Nummer 1) oder nach versuchter Pfändung (Nummer 2) die Vermögensauskunft ohne das Setzen einer Zahlungsfrist von zwei Wochen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 sofort abnehmen. Auch findet die Regelung des § 22 Abs. 5 Sätze 1 und 4 keine Anwendung, wonach der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Ladung bestimmt werden soll. Die Regelung entspricht § 807 Abs. 1 ZPO.

Zu Nummer 10 (§ 27 Abs. 2):

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 11 (§ 34 Abs. 2):

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die Sätze, die die Verordnungsermächtigung beinhalten, werden zusammengeführt. Der bisherige Satz 2 wird sprachlich angepasst und an das Ende des Absatzes gestellt.

Zu Nummer 12 (§ 38 Abs. 1):

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 13 (§ 45):

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 14 (§ 50 Abs. 3):

Durch die Ergänzung des § 50 Abs. 3 wird zukünftig auch auf § 835 Abs. 4 ZPO verwiesen, der durch das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 615) eingefügt worden ist. Der neue Absatz 4 des § 835 ZPO sieht vor, dass der für den Vollstreckungsgläubiger gepfändete und von der Überweisungsverfügung erfasste Betrag zunächst von der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner für einen überschaubaren Zeitraum, und zwar bis zum Ende des auf den Zahlungseingang folgenden Kalendermonats, zurückzuhalten ist. Durch diese Frist wird sichergestellt, dass am Ende eines Kalendermonats auf dem Pfändungsschutzkonto eingehende Zahlungen, die für den Folgemonat und zur Sicherung des Pfändungsschutzes der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners bestimmt sind, nicht durch eine Weiterleitung an den Vollstreckungsgläubiger entzogen werden. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass die Drittschuldnerin oder der Drittschuldner erst nach Ablauf des Folgemonats den Betrag, der nicht dem Pfändungsschutz der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner unterliegt, an den Vollstreckungsgläubiger auskehren darf. In dieser Zeit hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit, die Höhe des für sie oder ihn geltenden Gesamtfreibetrages zu klären. Von § 835 Abs. 4 ZPO werden alle künftigen Guthaben auf Pfändungsschutzkonten und damit auch einmalige oder nicht regelmäßig wiederkehrende Zahlungseingänge erfasst. Welcher Betrag aus dem zurückgehaltenen Guthaben für die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner verfügbar ist, richtet sich wie bisher nach § 850 k Abs. 1 bis 4 ZPO, auf den in § 55 verwiesen wird. Erhöht oder vermindert sich der individuelle Freibetrag der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners im Folgemonat (z. B. durch das Entstehen oder den Wegfall von Unterhaltspflichten), hat das Kreditinstitut den individuellen Freibetrag in dieser geänderten Höhe bereitzuhalten. Zu berücksichtigen hat das Kreditinstitut hierbei nur solche Verpflichtungen, die die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner rechtzeitig ordnungsgemäß nachgewiesen hat. Es obliegt insoweit der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner, dem Kreditinstitut eine etwaige Erhöhung oder auch Verringerung des individuellen Freibetrages rechtzeitig anzuzeigen und ordnungsgemäß nachzuweisen. Die Belange des Vollstreckungsgläubigers wahrt § 835 Abs. 4 Satz 2 ZPO. Die Vollstreckungsbehörde (vgl. § 76) kann auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers anordnen, dass das nach § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO für die Gläubigerin oder den Gläubiger zurückgehaltene Guthaben schon vor dem Ende der Frist des Satzes 1 auszuzahlen ist. Eine solche Anordnung ist jedoch nur in Ausnahmefällen möglich, wenn das Abwarten der Frist für den Vollstreckungsgläubiger eine unzumutbare Härte darstellen würde. Bei der zu treffenden Entscheidung ist das Schutzbedürfnis der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners vollumfänglich zu würdigen. Eine Anordnung der Vollstreckungsbehörde nach § 835 Abs. 4 Satz 2 ZPO wirkt sich nicht auf die Rangfolge der Gläubigerinnen bzw. Gläubiger aus.

Zu Nummer 15 (§ 51 Abs. 2, 3 und 5):

In Absatz 2 Satz 3 wird hinsichtlich der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung der verlangten Auskunft zur Geltendmachung der Forderung die bisherige Verweisung auf § 22 Abs. 3 und 4 ersetzt. Das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung richtet sich nun unmittelbar nach Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierzu geltenden Kostenvorschriften.

Auch in Absatz 3 Satz 5 wird hinsichtlich der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung der Auskunft über den Verbleib forderungsbegründender Urkunden der Verweis auf § 22 Abs. 3 und 4 ersetzt. Auch hier richtet sich das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher nun unmittelbar nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierzu geltenden Kostenvorschriften.

Absatz 5 beinhaltet eine Folgeänderung zur Änderung des § 22.

Zu Nummer 16 (§ 51 a):

Der neue § 51 a schließt eine bestehende Regelungslücke. Eine Regelung zu unvertretbaren Handlungen fehlt bislang im Gesetz völlig. Der Bundesgerichtshof hat durch Beschluss vom 12. Dezember 2003 (IX a ZB 115/03) entschieden, dass etwa bei der Pfändung von Steuererstattungsansprüchen der Vollstreckungsgläubiger eine Möglichkeit zur Wahrung seiner Interessen ha-

ben muss, wenn die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Abgabe der Steuererklärung (unvertretbare Handlung) verweigert. In Betracht kommt die Anwendung der Regelung auch, wenn beispielsweise die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Herausgabe einer Betriebskostenabrechnung verweigert, obwohl ein pfändbares Guthaben erwartet wird. Die Regelung entspricht der Regelung über unvertretbare Handlungen in § 888 ZPO.

Zu Nummer 17 (§ 64 Abs. 1):

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 18 (§ 71):

In Absatz 2 Satz 4 wird die bisherige Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung ersetzt. Die Vorschriften sind entfallen. Das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib einer herauszugebenden beweglichen Sache durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher richtet sich nun unmittelbar nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierzu geltenden Kostenvorschriften.

Absatz 3 schafft zudem für die Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit, die Erklärung über den Verbleib der beweglichen Sache und die eidesstattliche Versicherung selbst abzunehmen. Die Regelung des Ersten Teils zur Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte der Vollstreckungsbehörde (§ 66) wird übernommen. Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte der Vollstreckungsbehörde nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 79):

Mit der Änderung werden die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2012 (BVerfG, 1 BvL 8/11 und 22/11) zur Verfassungswidrigkeit des Selbsttitulierungsrechts öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute nachvollzogen. § 79 NVwVG war selbst nicht Gegenstand des Vorlageverfahrens beim Bundesverfassungsgericht, deckt sich inhaltlich aber mit den Regelungen, deren Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.

Der bisherige § 79 NVwVG vermittelt den drei in der Vorschrift genannten ritterschaftlichen Kreditinstituten das Recht, für Geldforderungen aus Darlehen und Grundpfandrechten den Vollstreckungstitel durch ihren schriftlichen Antrag zu ersetzen (sogenanntes Selbsttitulierungsrecht). Diese Regelung begünstigt diese Kreditinstitute gegenüber anderen Kreditinstituten, ohne dass das Bundesverfassungsgericht eine Rechtfertigung für diese Besserstellung erkennen konnte.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und um durch die Abschaffung des Selbsttitulierungsrechts eine faktische Schlechterstellung der drei betroffenen Kreditinstitute im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten zu vermeiden, wird § 79 nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts geändert.

Bei Vollstreckungsverfahren, die vor dem 1. Februar 2014 von den in der Vorschrift genannten Kreditinstituten eingeleitet werden, ersetzt der schriftliche Antrag den vollstreckbar zugestellten Schudtitel. Ferner ersetzt der Antrag dieser Kreditinstitute über diesen Zeitpunkt hinaus den vollstreckbar zugestellten Schudtitel, soweit es sich um Geldforderungen aus Darlehen handelt, die durch ein Grundpfandrecht gesichert sind, und hinsichtlich der Vollstreckung aus Grundpfandrechten, soweit der Darlehensvertrag oder die Vereinbarung über die Bestellung oder Abtretung des Grundpfandrechts vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes geschlossen worden ist (Satz 3).

Zu Nummer 20 (§ 80):

Die Vorschrift trifft die notwendigen Übergangsregelungen für Verwaltungsvollstreckungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes eingeleitet worden sind. Der bisherige Absatz 2 kann entfallen. Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 602) werden Versteigerungen im Internet nach deren Vorschriften durchgeführt. Die Übergangsregelung des Absatzes 2 ist damit entbehrlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung):

Zu § 68:

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung der Verweise durch Änderung der Zivilprozessordnung durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898).

Zu Artikel 3 (Änderung der Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung):

Zu § 6:

Bisher wurde die Gebühr nur für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach dem Ersten Teil des Gesetzes erhoben. Zukünftig haben Vollstreckungsbehörden auch nach dem Zweiten Teil des Gesetzes die Möglichkeit, die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Für den Aufwand erhalten sie die entsprechende Gebühr zum Ausgleich.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.